

Effingerstrasse 2
3011 Bern
062 511 20 11
info@sf-mvb.ch
www.sf-mvb.ch

Nationalrat
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
z.H. Fabien Fivaz, Kommissionspräsident
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:
familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 6. September 2022

Vernehmlassung: 21.403 n Pa. Iv. WBK-NR. Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum genannten Geschäft Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Fachverband Mütter- und Väterberatung (SF MVB) vertritt gesamtschweizerisch die Anliegen der Mütter- und Väterberatung (MVB) und setzt sich für Qualität und Professionalität im Fachbereich ein. Die MVB ist ein niederschwelliges, in allen Kantonen etabliertes Beratungsangebot der Prävention und Gesundheitsförderung in der frühen Kindheit und als solches ein wichtiger Bestandteil der kantonalen Politiken im Frühbereich. Die MVB begleitet Eltern, Erziehungsberechtigte und weitere familiäre Bezugspersonen des Kindes ab der Geburt bis zum 5. Geburtstag und unterstützt sie in ihren Betreuungs- und Erziehungsaufgaben. Im Zentrum steht die physische, psychische und kognitive Gesundheit und Entwicklung des Kindes.

Im Folgenden äussern wir uns zu ausgewählten Aspekten der Vorlage. Darüber hinaus verweisen wir auf die Stellungnahmen unserer Partnerorganisation Alliance Enfance und Ready!, die wir unterstützen.

Allgemeine Würdigung der Vorlage

Der SF MVB begrüsst es ausserordentlich, dass die WBK-NR die laufende Anstossfinanzierung für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in ein neues Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG) überführen möchte und dass dieses Gesetz als Kernziele sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit als auch die Verbesserung der Chancengerechtigkeit der Kinder verfolgt. Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung und die Politik der frühen Förderung erhalten so

einen dauerhaften Platz in der Bundesgesetzgebung und der Bund kann mittels Programmvereinbarungen die Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung sowie den Massnahmen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung unterstützen. Gleichwohl wird das Subsidiaritätsprinzip in dieser Vorlage berücksichtigt und den Kantonen ein Gestaltungsspielraum belassen, was wir begrüssen.

Zu den Programmvereinbarungen (Art. 13)

Allgemeine Bemerkungen zur Finanzierungshöhe und den Förderbereichen

Die geplanten Mittel in Höhe von 40 Millionen Franken pro Jahr für Programmvereinbarungen mit den Kantonen stehen in keinem Verhältnis zum Gesamtpaket. Es ist längst bekannt und erwiesen, wie sich Investitionen in qualitativ gute Angebote der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung sowie die Beratung und Unterstützung junger Familien lohnen. Die vorgesehenen Investitionen in diesem Bereich sind daher substanziell zu erhöhen, um die erhofften Impulse in den Kantonen auch effektiv zu erreichen. Hinzu kommt, dass Aufwand und Ertrag für die Kantone und Dritte bei der vorgesehenen Finanzsumme kaum in einem Verhältnis stehen und damit die Gefahr besteht, dass manche Kantone auf Programmvereinbarungen verzichten. Aus unserer Sicht sollten die Programmvereinbarungen, die neben den Elternbeiträgen zur familienergänzenden Kinderbetreuung der zweite Pfeiler dieses Gesetzes sind, mit denselben Mitteln ausgestattet werden, die für die Elternbeitragssenkungen zu erwarten sind: ungefähr 500 Millionen Franken jährlich. Der finanzielle Rahmen für die Programmvereinbarungen sollte auf jeden Fall deutlich erhöht werden.

Es mutet des Weiteren etwas zufällig an, dass für die vier Förderbereiche der Programmvereinbarungen gemäss Art. 13 je genau 10 Millionen Franken pro Jahr über vier Jahre hinweg eingesetzt werden sollen. Aus unserer Sicht gilt es hier den effektiven Bedarf der einzelnen Förderbereiche in einem ersten Schritt zu erheben und den Resultaten dieser Evaluation entsprechend gezielt zu finanzieren. Wir plädieren dafür, die aktuell vorgesehenen 40 Millionen Franken pro Jahr nicht, wie vorgesehen, von Beginn weg gleichmässig auf die Förderbereiche zu verteilen, sondern die Mittelverwendung dem Bedarf der Kantone anzupassen, so wie er sich bei der Aushandlung der Programmvereinbarungen zeigt. Beispielsweise ist es gut möglich, dass in der ersten Programmperiode in den einen Kantonen noch vermehrt Angebotslücken geschlossen werden (gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a) und die Politik der frühen Förderung umfassend entwickelt wird (gemäss Art. 13 Abs. 2), während andere Kantone von Beginn weg vermehrt auf die zusätzliche Qualitätsentwicklung (gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. c.) fokussieren. Die Wirkung der Programmvereinbarungen als Förderinstrument für die Verbesserung der Chancengerechtigkeit im Frühbereich sollte zudem evaluiert werden und die entsprechende Evaluation von Beginn an mitgeplant sein.

Unklar ist auch, weshalb die Bundesfinanzhilfen als Subjektfinanzierung an die Familien ausbezahlt werden sollen, anstatt als Beitragszahlungen an die Kantone. Dadurch werden konkrete Steuerungsmöglichkeiten wie beispielsweise bei den Tarifstrukturen verunmöglicht und bestehende soziale Ungleichheiten möglicherweise verstärkt. Für den SF MVB wäre daher eine Objektfinanzierung des bestehenden Angebots zielführend. Die Auszahlung an die Kantone sollte dabei an bestimmte Vorgaben bezüglich Qualität, Arbeitsbedingungen und Tarifgestaltungen geknüpft sein.

Art 13. Abs. 1: Mehr Investitionen in die Angebotsqualität erforderlich

Aus unserer Sicht wird der Stärkung der Angebotsqualität in der Vorlage zu wenig Platz eingeräumt. Die Finanzmittel für die Programmvereinbarungen zur Qualitätsentwicklung (Art. 13 Abs. 1 lit. c) in der Höhe von 10 Millionen Franken pro Jahr sind aus unserer Sicht viel zu gering (vgl. vorhergehende Bemerkungen). Die Gelder sollen zudem gezielt dorthin fließen, wo erwiesenermassen der grösste Effekt auf die gesetzten Ziele erreicht werden kann (Qualifikation des Fachpersonals, Betreuungsschlüssel, Qualitätsmanagement. Die Programmvereinbarungen mit den Kantonen gemäss Art. 13 sollten daher auch Minimalziele im Bereich der Qualität beinhalten).

Damit die Angebote der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) auch für die Kinder einen grossen Nutzen haben, ist es unabdingbar, dass diese Angebote von hoher Qualität sind. Je höher die pädagogische Qualität, desto grösser der Nutzen¹. Nur so haben FBBE-Angebote die erhoffte positive Wirkung auf die Entwicklung des Kindes mit allen entsprechenden gesellschaftspolitischen Mehrwerten. Flächendeckende Investitionen zur Qualitätsverbesserung können den jährlichen Effekt eines Investitionsprogramms in die familienergänzende Kinderbetreuung verdoppeln.²

Art. 13 Abs. 2: Mehr Investitionen für die Förderung der kantonalen Politik im Frühbereich erforderlich

Art. 13 Abs. 2 sieht Finanzhilfen für die Weiterentwicklung der kantonalen Politiken der frühen Kindheit vor. Im Sinne der Chancengerechtigkeit befürwortet der SF MVB diese geplanten Investitionen ausdrücklich. Die ganzheitliche Betrachtung und systematische Koordination aller Angebote im Frühbereich und die Abkehr von einem „Flickenteppich“ ist im Sinne der Familien und des Kindeswohls und wirkt sich sowohl bezüglich Wirksamkeit der Angebote (z.B. dank gelingenden Übergängen) als auch bezüglich Kosten für Eltern und das Gemeinwesen positiv aus. Es ist zentral, dass der Bund hierfür entsprechende finanzielle Impulse gibt, denn zwischen den Kantonen zeigen sich immer noch grosse Unterschiede betreffend die Verfügbarkeit von und dem Zugang zu Angeboten im Frühbereich. Dies führte zur Fragmentierung der Angebotslandschaft und ist ein Manko für die Chancengerechtigkeit im schweizweiten Vergleich.

Auch die Unterstützung für Massnahmen der Kantone zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern sollte deutlich mehr als 10 Millionen Franken pro Jahr umfassen. Der Bund sollte den Mitteleinsatz zudem so steuern (auf Verordnungsebene), dass die Kantone die Schwerpunkte dort setzen, wo grosse Effekte zu erzielen sind – beispielsweise bei der Verbesserung der familienzentrierten Vernetzung im Sinne der Frühen Hilfen, damit Familien mit spezifischem Unterstützungsbedarf erkannt und begleitet werden.³

Zur Statistik (Art. 17)

¹ Schwab Cammarano, Stephanie und Susanne Stern (2020): [Kitas als ein Schlüsselfaktor für die Gleichstellung](#). Literaturreview zu den Wirkungen von Kitabetreuung auf die Entwicklung und das Wohlbefinden von Kindern. Zürich: INFRAS.

² BAK economic intelligence (2020): [Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur „Politik der frühen Kindheit“](#).

³ Hafen, Marin und Meier-Magistretti, Claudia (2021): [Frühe Gesundheitsförderung: Vorstudie «Familienzentrierte Vernetzung in der Schweiz» | Hochschule Luzern \(hslu.ch\)](#).

Wir begrüßen es ausserordentlich, dass das Bundesamt für Statistik mit Art. 17 der Vorlage einen gesetzlichen Auftrag zur Erstellung von harmonisierten Statistiken in den Bereichen familienergänzende Kinderbetreuung sowie Politik der frühen Förderung erhalten soll. Entsprechende harmonisierte Datengrundlagen in diesem Bereich werden von den Fachorganisationen seit Jahren gefordert, wie auch im Bereich der Kinder- und Jugendgesundheit.

Richtigerweise ist für die Statistik in Art. 17 eine Zusammenarbeit mit den Kantonen vorgesehen, jedoch ist es ebenso unabdingbar, dass für die Konzeption, Erstellung und künftige Weiterentwicklung dieser Statistiken mit nationalen Verbänden und Branchenorganisationen zusammengearbeitet wird. Mangels bisherigen Engagements des Bundes in diesem Bereich haben nationale Verbände und Branchenorganisationen hier unter erheblichem Ressourceneinsatz bereits teilweise jahrelange und wichtige Vorarbeit geleistet. Unser Verband zum Beispiel hat seit 2016 eine nationale Statistik aufgebaut, die Kennzahlen zu den Beratungen, den beratenen Familien, zur Inanspruchnahme der MVB und zu den Merkmalen der MVB-Anbieter ausweist.⁴ Bei der Ausarbeitung von entsprechenden Erhebungskonzepten sollte zudem zwingend eine einheitliche und differenzierte Einteilung der untersuchten Altersgruppen erfolgen, um die Angebote und Daten in der Frühen Förderung sinnvoll vergleichen zu können.

Es ist zentral, dass die künftig auf Basis des UKibeG zu erhebenden Statistiken nicht nur die familienergänzende Kinderbetreuung, sondern alle Angebote der Frühen Förderung abdecken, wie es der Entwurf vorschlägt. Hier sollten von Seiten Bund entsprechende Mittel eingeplant werden.

Anpassungsvorschlag zu Art. 17 Abs 1

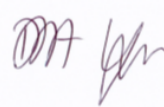
Das Bundesamt für Statistik erstellt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Branchenverbänden harmonisierte Statistiken in den Bereichen der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie der Politik der frühen Förderung von Kindern.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Flavia Wasserfallen
Präsidentin SF MVB



Dina Wyler
Geschäftsleiterin SF MVB

⁴ Siehe z.B. die nationale [Statistik 2020 zu den Beratungen und beratenen Familien in der MVB](#) (Publikation 2021) sowie aktuell die [Statistik zu den AnbieterInnen der MVB](#) 2022.